

BUND LV BW e.V.
Mühlbachstr. 2
78315 Radolfzell

ausgestrahlt e. V.
Große Bergstr.189
22767 Hamburg

BBMN e.V.
Geschwister-Scholl-Str. 16
71638 Ludwigsburg

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referat 33 - Überwachung der Kernkraftwerke Neckarwestheim
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

19. Juni 2020

Antrag auf atomaufsichtsrechtliches Einschreiten gegen den Betrieb des Kernkraftwerks Neckarwestheim 2 (GKN II) wegen der mit dem Betrieb mit irreversibel geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeugern einhergehenden erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter und der Allgemeinheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., ausgestrahlt e. V, des Bundes der Bürgerinitiativen mittlerer Neckar e.V. sowie von vier weiteren Antragstellenden, welche in unmittelbarer Umgebung des GKN II ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben und durch den BUND vertreten werden (vgl. als **Anlage 1** beigefügte Vollmacht) wird hiermit

beantragt:

1. **den Betrieb des GKN II mit geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeugern unverzüglich zu untersagen und die gegenwärtig wirksame Genehmigung zum Betrieb des GKN II zu widerrufen (§ 17 Abs. 5 AtG),**
2. **hilfsweise, den Betrieb des GKN II mit geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeugern unverzüglich zu untersagen und die Beseitigung des gegenwärtigen Zustands des GKN II durch Austausch der geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeuger vor einer erneuten Betriebsaufnahme anzuordnen (§ 19 Abs. 3 AtG) sowie die nachträgliche Auflage zu erlassen, dass ein Betrieb des GKN II nur mit nicht geschädigten und nicht vorgeschädigten Dampferzeugern gestattet wird (§ 17 Abs. 1 S. 3 AtG).**

B e g r ü n d u n g

I.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)**, Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist ein nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannter Umweltverband. Sein Zweck ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung (§ 2 Abs. 2 der Vereinssatzung). Hierzu gehört auch der Schutz vor radioaktiver Strahlung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 der Vereinssatzung). Mit dem Antrag verfolgt der BUND seine satzungsgemäßen Aufgaben. Der Antrag bezieht sich auf eine nach Ziffer 11.1 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtige Anlage. Darüber hinaus muss bei Verwirklichung der gegenwärtig bestehenden Gefährdungslage mit der Verwirklichung von Verbotstatbeständen und Eingriffen in besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten und Eingriffen in besonders geschützte Biotope gerechnet werden.

.ausgestrahlt e.V. ist eine seit 2008 bundesweit tätige Anti-Atom-Organisation. Zweck des Vereins ist der Schutz der Umwelt vor den Gefahren der Atomenergieerzeugung (§ 2 Abs. 1 S. 1 der Vereinssatzung).

Der **Bund der Bürgerinitiativen mittlerer Neckar e.V.** sieht seine Aufgabe in der Organisation und Koordination der Bürgerinitiativen des mittleren Neckarraums, die sich mit Umweltschutz befassen (§ 2 Abs. 2 der Vereinssatzung). Darüber hinaus versteht er es als seine Pflicht, überall dort für den Menschen einzutreten, wo er dessen Leben und Gesundheit durch umweltgefährdende Maßnahmen bedroht sieht. Er ist darauf bedacht, solche Missstände im Sinne des allgemeinen Interesses und einer sicheren Zukunft zu beseitigen.

Die **vier weiteren, privaten Antragstellenden** haben ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in unmittelbarer Umgebung des GKN II:

Der private **Antragsteller Ziffer 1** ist langjährig niedergelassener Facharzt in Ludwigsburg mit eigener Praxis. Die Praxis befindet sich ca. 18 km vom GKN II entfernt (Anschrift siehe Anlage 1). Die behandelten Patientinnen und Patienten leben zu großen Teilen im nördlichen Landkreis Ludwigsburg oder in Ludwigsburg selbst. Bei einem Atomunfall in Neckarwestheim droht die Evakuierung u. a. des Landkreises Ludwigsburg. Der ideelle und materielle Wert der Praxis beträgt ca. 100.000 EUR. Dieser Wert wäre vernichtet, wenn der Landkreis Ludwigsburg evakuiert werden muss. Es gibt keine Versicherung, die das Risiko atomarer Unfälle absichert, die Deckung der Betreiber ist äußerst unzureichend. Auch die persönliche berufliche Existenz des Antragstellers wäre

vernichtet, da es im Bereich der genehmigten Niederlassungen (Kassenärztliche Vereinigung) keinen Anspruch auf einen anderen Arztsitz gibt. Es bliebe nur die Einrichtung einer neuen Privatpraxis an anderem Ort.

Die private **Antragstellerin Ziffer 4** ist in vergleichbarer Weise gefährdet. Ihre seit vielen Jahren in Bietigheim bestehende Facharztpraxis mit zwei Mitarbeiterinnen befindet sich ca. 11 km vom GKN II entfernt (Anschrift siehe Anlage 1) und ist vom Wert mit ca. 130.000 EUR zu veranschlagen. Von den sehr geringen Einnahmen einer neu zu gründenden Privatpraxis an einem fremden Ort könnte auch sie nicht existieren.

Die privaten **Antragsteller Ziffer 2 und 3** wohnen in einem Abstand von jeweils ca. 4 km zum GKN II (Anschriften siehe Anlage 1). Im Fall eines Atomunfalls wären ihre Leben, ihre Gesundheit und ihr Eigentum unmittelbar in Gefahr.

Die privaten Antragstellenden machen eine drohende Verletzung ihres Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG und ihr Eigentumsrecht aus Art. 14 GG geltend. Im Rahmen bestehender Ermessensentscheidungen der Aufsichtsbehörde haben die Antragstellenden ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

II.

Der gegenwärtige Betrieb des GKN II mit geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeugern ist durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als Atomaufsichtsbehörde unverzüglich gem. § 17 Abs. 5 Atomgesetz (AtG) zu untersagen, da dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter sowie der Allgemeinheit erforderlich ist.

Zwar regelt die Norm explizit lediglich den Widerruf der Betriebsgenehmigung eines KKW und dies in dem Fall, dass nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. Dies bedeutet indes nicht, dass die bestehende erhebliche Gefährdung bis zu diesem Abhilfezeitpunkt hinzunehmen ist. Vielmehr sind entsprechend der Wertung des Gesetzgebers im Falle des Vorliegens einer erheblichen Gefährdung zwingend vorläufige Anordnungen zur Gefahrenbeseitigung durch die Atomaufsichtsbehörde zu treffen. Dies kann vorliegend nur dadurch geschehen, dass der gegenwärtige Betrieb des GKN II mit geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeugern bis zu einem etwaigen Austausch der geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeuger untersagt wird.

Unabhängig hiervon kann aus Sicht der Antragsteller auch nicht in angemessener Zeit durch nachträgliche Auflagen Abhilfe gegen die gegenwärtige erhebliche Gefährdung geschaffen werden. Die Betriebsgenehmigung ist hiernach dauerhaft zu widerrufen. Hierzu im Einzelnen:

1. Erhebliche Gefährdung der Beschäftigten, Dritter sowie der Allgemeinheit

Aufgrund der defekten Dampferzeuger ist von einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten des GKN II, Dritter sowie der Allgemeinheit bei Aufrechterhaltung des Betriebes auszugehen.

a) Bislang festgestellte Schäden an Dampferzeuger-Heizrohren (DE-Heizrohren)

Das GKN II hat den kommerziellen Leistungsbetrieb am 15. April 1989 aufgenommen. Die vier Dampferzeuger des GKN II sind somit bereits über 30 Jahre in Betrieb.

Bei der Revision im Jahr 2018 wurden mittels Wirbelstromprüfungen Wanddickenschwächungen in Heizrohren von zwei der vier Dampferzeuger detektiert, vgl. hierzu und im Folgenden: Gutachten Prof. Dr.-Ing. habil. Mertins v. Juni 2020, Kapitel 1.1 m.w.N., beigefügt als **Anlage 2**).

Insgesamt wurden an 101 DE-Heizrohren Wanddickenschwächungen detektiert, hiervon 99 im Dampferzeuger 20 und zwei im Dampferzeuger 40. Die festgestellten Wanddickenschwächungen waren unterschiedlich stark ausgeprägt und betrug bis zu 91 %, die verbleibende Wandstärke betrug an diesem DE-Heizrohr nur noch 0,1 mm.

Trotz Einleitung von Maßnahmen zur Reduzierung der auf Korrosion, insbesondere Spannungsrisskorrosion, zurückgeführten Befunde, wurden bei der Revision im Jahr 2019 weitere 209 Befunde an insgesamt 191 DE-Heizrohren an allen vier Dampferzeugern festgestellt. Die Befunde sollen nach Angaben des KKW-Betreibers etwa zur Hälfte bei der Revision im Jahr 2018 übersehen worden sein und zur anderen Hälfte im Laufe des neunmonatigen Betriebszyklus 2018/2019 aufgetreten sein.

b) Betrieb des GKN II mit defekten Dampferzeugern unzulässig

Der Betrieb des GKN II mit defekten Dampferzeugern, welcher der Aufsichtsbehörde seit der Revision im Jahr 2018 bekannt ist, verstößt gegen Ziffer 2.1 (12) der Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf) i. d. F. vom 3. März 2015 und ist daher unzulässig (vgl. hierzu und im Folgenden: Gutachten von Prof. Dr.-Ing. habil. Mertins, Kapitel 1.7). Die SiAnf sind bei sicherheitstechnischen Bewertungen von Altanlagen im Rahmen der §§ 17, 19 AtG heranzuziehen, ein Eingriff in den Genehmigungsbestand ist möglich (vgl. Anwendungsbereich).

Als übergeordnete sicherheitstechnische Zielsetzung des in Ziffer 2.1 der SiAnf festgeschriebenen Konzepts der gestaffelten Sicherheitsebenen gilt, dass mittels resilienter Eigenschaften der Maßnahmen und Einrichtungen im gestaffelten Sicherheitskonzept gegebenenfalls auftretende Abweichungen (Betriebsstörungen) vom Normalbetrieb abgefangen und wieder auf den sicheren Ausgangszustand, den Normalbetrieb (Sicherheitsebene 1), zurückgeführt werden.

Das in den SiAnf enthaltene gestaffelte Sicherheitskonzept geht auf die von der Internationalen Atomenergie-Organisation herausgegebenen „IAEA Safety Standards“ zurück, welche den internationalen Konsens über die Einhaltung eines hohen Sicherheitsstandards von KKW zum Schutz von Menschen und Umwelt gegen schädliche Effekte durch ionisierende Strahlung widerspiegeln. Durch die Richtlinie 2014/87/EURATOM vom 8. Juli 2014 wurden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das gestaffelte Sicherheitskonzept in ihr nationales Recht zu integrieren.

Gemäß Ziff. 2.1 (12) SiAnf müssen grundsätzlich alle vier Sicherheitsebenen verfügbar sein. Demgegenüber stellt das – hier massive – Auftreten von Lochfraß und Spannungsrisskorrosion an den DE-Heizrohren eine Störung des Normalbetriebs i. S. v. Ziffer 2.1 SiAnf dar. Der derzeit praktizierte Betrieb des GKN II mit vorgeschädigten oder potenziell geschädigten DE-Heizrohren sowie korrosivem Milieu ist hiernach nicht zulässig.

c) Integritätskonzept weder plausibel noch zulässig

Das von dem Betreiber vorgelegte „Integritätskonzept“ samt sogenanntem „Leck-vor-Bruch-Nachweis“ ist weder plausibel noch zulässig.

Von den Anforderungen an die „Basissicherheit“ und an Komponenten kleiner Nennweiten sind die DE-Heizrohre nach den SiAnf ausgenommen (vgl. hierzu und im Folgenden: Gutachten Prof. Dr.-Ing. habil. Mertins, Kapitel 1.8 und 2.2). Ein Bruchausschluss und ein Leck-vor-Bruch-Verhalten können deshalb nach diesen Vorgaben weder unterstellt noch nachgewiesen werden. Da bei den DE-Heizrohren im GKN II zudem eine korrosive Umgebung, ein vorgeschädigtes Material sowie potenziell spannungsrisskorrosionsauslösende Materialspannung vorliegt, ist ein „Integritätsnachweis“ für die DE-Heizrohre nach den Maßstäben, die das kerntechnische Regelwerk dafür aufstellt, nicht möglich. Mangels sachlicher wie rechtlicher Grundlage kann auch ein „Leck-vor-Bruch-Verhalten“ nicht unterstellt werden. Zudem sind die Ergebnisse aus Materialversuchen der Materialprüfungsanstalt Stuttgart an DE-Heizrohren als Indiz für ein fehlendes Leck-vor-Bruch-Verhalten dieser Rohre bei Rissen in Umfangsrichtung zu werten.

Die Auswertung von DE-Heizrohrschäden in den Kernkraftwerken Biblis A, Biblis B und Unterweser zeigten bereits 2010, dass bei Spannungsrisskorrosion in einem engen Zeitraum mit hohem Fehlerwachstum zu rechnen ist (vgl. hierzu und im Folgenden Gutachten Prof. Dr.-Ing. Mertins, Kapitel 2.1). Im GKN II traten im Betriebszyklus 2018/2019 Risswachstumsgeschwindigkeiten von bis zu 70 % Wanddickenschwächung im Zeitraum von neun Monaten auf. Darüber hinaus betont die RSK, dass sich „aufgrund [...] der nicht als konstant anzunehmenden Rissfortschrittsgeschwindigkeit [...] eine maximale Rissfortschrittsgeschwindigkeit aus den Daten der zerstörungsfreien Prüfungen nicht sicher ableiten [lässt]. Zudem ist beim Schadensmechanismus Spannungsrisskorrosion grundsätzlich ein schneller Rissfortschritt möglich.“ (Stellungnahme vom 22./23.10.2019, 512. RSK-Sitzung).

Vor dem Hintergrund dieser Unklarheit über die Risswachstumsgeschwindigkeit bei Spannungsrisskorrosion, und den Betriebserfahrungen aus dem GKN II, wonach trotz aller Gegenmaßnahmen weiterhin mit neuen Rissen und mit Risswachstum in den DE-Heizrohre zu rechnen ist, ist ein Auftreten eines nicht wanddurchdringenden Risses, der aber bereits die Grenzen der Traglastberechnungen für den ATWS-Störfall überschreitet, nicht sicher auszuschließen (vgl. Gutachten Prof. Dr.-Ing. habil. Mertins, Kapitel 1.9).

d) Bestehende Gefährdungslage

Die Aufrechterhaltung des Betriebes trotz festgestellter Störungen an den Dampferzeugern stellt nicht lediglich einen formellen Verstoß gegen die SiAnf, sondern eine konkrete Gefährdungslage dar. Die festgestellten Wanddickenschwächungen an den DE-Heizrohren sind von erheblicher sicherheitstechnischer Relevanz (vgl. hierzu und im Folgenden: Gutachten Prof. Dr.-Ing. habil. Mertins, Kapitel 1.1 bis 1.3). Die Dampferzeuger fungieren als Wärmetauscher zwischen dem radioaktiven Primär- und dem nicht radioaktiven Sekundärkreis des Kraftwerks. Die DE-Heizrohre werden vom heißen und radioaktiv belasteten Primärkühlmittel durchströmt und vom sekundärseitigen, unbelasteten Speisewasser umströmt und bilden somit – mit einer Wandstärke von nur 1,2 mm – die Barriere zwischen dem Primärkreislauf und dem sekundärseitigen Wasserdampfkreislauf.

Wanddurchdringende Schäden (Risse) an einzelnen DE-Heizrohren im Leistungsbetrieb oder gar Brüche von DE-Heizrohren führen auf Grund der unterschiedlichen Druckverhältnisse (Primärseite ca. 160 bar, Sekundärseite ca. 65 bar) zum Übertritt von Primärkühlmittel in den Wasser-Dampf-Kreislauf der Sekundärseite und können somit die Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung nach sich ziehen (vgl. Gutachten Prof. Dr.-Ing. habil. Mertins, Kapitel 1.4).

Der Bruch eines DE-Heizrohres mit doppelendigen Ausströmungsquerschnitt (= Leckquerschnitt 2 F) stellt einen Auslegungsstörfall dar (Ereignis D3-31 SiAnf), der ein komplexes Vorgehen erfordert (vgl. Gutachten Prof. Dr.-Ing. habil. Mertins, Kapitel 1.5). Ein solcher Störfall wird bei dem gegenwärtigen Betrieb des GKN II billigend in Kauf genommen.

Bereits bei diesem auslegungsgemäßen Störfallablauf besteht die Gefahr, dass durch das aus dem defekten Heizrohr ausströmende Wasser der Druck im Dampferzeuger so weit ansteigt, dass die Frischdampfsicherheitsventile öffnen und eine direkte Verbindung vom Primärkreis in die Umgebung geschaffen wird (vgl. hierzu und im Folgenden Gutachten Prof. Dr.-Ing. habil. Mertins, Kapitel 1.5 und 1.6).

Das mit hohem Druck aus defekten Heizrohren ausströmende Wasser kann weitere Heizrohre beschädigen. Gleiches gilt für umherschlagende lose Enden abgerissener Heizrohre. Weitere Heizrohrschäden vergrößern die Gesamtleckfläche. DE-Heizrohrlecks mit Leckquerschnitten $> 2 F$ sind auslegungsüberschreitend. In diesem Fall erfolgt ein

erheblicher Verlust von Primärkühlmittel unter Umgehung des Sicherheitsbehälters. Im Falle eines störfallbedingten Öffnens von Frischdampfarmaturen im Bereich des defekten Dampferzeugers entsteht infolge des Druckausgleichs zwischen Primär- und Sekundärkreis eine unmittelbare Verbindung zur Atmosphäre.

Bleibt das geöffnete Frischdampfsicherheitsventil hängen, ist eine dauerhafte direkte Verbindung vom Reaktorkern zur Umwelt gegeben. Folge wäre eine ungehinderte Freisetzung von Radioaktivität in die Umwelt sowie der Verlust von Primärkühlmitteln. In der Tendenz wären Schäden an den Brennelementen infolge unzureichender Kühlung einschließlich des Erreichens von Schmelzzuständen im Reaktorkern und ein erhebliches Freisetzen von radioaktiven Stoffen in die Umwelt nicht mehr auszuschließen.

Ein sofortiges Einschreiten der Atomaufsichtsbehörde in Form einer unverzüglichen Untersagung des Betriebs des GKN II mit geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeugern ist hiernach zwingend geboten.

2. **Abhilfe durch Auflagen in angemessener Zeit nicht ersichtlich**

Aus Sicht der Antragsteller kann gegen die bestehende erhebliche Gefährdung der Beschäftigten, Dritter sowie der Allgemeinheit auch nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden. Als solche nachträgliche Auflage kommt aus hiesiger Sicht lediglich in Betracht, den Betrieb des GKN II nur mit nicht geschädigten und nicht vorgeschädigten Dampferzeugern zu gestatten (§ 17 Abs. 1 S. 2 AtG).

Die DE-Heizrohre im GKN II haben über den bisherigen Betriebszeitraum von mehr als 30 Jahren und insbesondere durch das seit vielen Jahren und bis heute vorhandene korrosive Milieu irreversible Schädigungen erfahren, die den Verlust der erforderlichen Integrität befürchten lassen. Die Wiederherstellung der Qualität der erforderlichen Barrierefunktion der DE-Heizrohre ist notwendig und nur durch Austausch der geschädigten Dampferzeuger-Heizrohre, gekoppelt mit einer angepassten sekundärseitigen Wasserchemie, möglich (vgl. hierzu und im Folgenden Gutachten Prof. Dr.-Ing. habil. Mertins, Kapitel 1.7-1.9).

Hierbei dürfte es sich jedoch bereits nicht um eine nachträgliche Auflage, sondern um eine der Betriebsgenehmigung immanente Bedingung ihrer Ausübung handeln. Dass nicht mehr voll funktionsfähige und zudem sicherheitsrelevante Bestandteile eines KKW auszutauschen sind, versteht sich aus hiesiger Sicht von selbst und muss nicht eigenständig „nachträglich“ angeordnet werden. Unabhängig hiervon dürfte der Austausch sämtlicher Dampferzeuger eines erheblichen zeitlichen Aufwandes bedürfen, weshalb aus Sicht der Antragstellenden ein angemessener Zeitraum zur Abhilfeschaaffung nicht gegeben ist.

Das gegenwärtig im GKN II praktizierte Verstopfen bereits stark geschädigter DE-Heizrohre kann hingegen keinen Beitrag zur Eindämmung oder Beseitigung der Schädigungsmechanismen leisten. Nach dem für Kernkraftwerke weltweit geltenden Regeln des gestaffelten Sicherheitskonzepts ist hierfür ein Austausch der jeweils betroffenen Dampferzeuger erforderlich.

Nach alledem ist die Genehmigung zum Betrieb des GKN II zu widerrufen.

III.

Für den Fall, dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft der unter Ziffer II dargelegten Rechtsauffassung der Antragstellenden nicht folgt, wird hilfsweise beantragt, den Betrieb des GKN II mit geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeugern unverzüglich zu untersagen, die Beseitigung des gegenwärtigen Zustands des GKN II durch den sofortigen Austausch der geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeuger anzuordnen sowie die nachträgliche Auflage zu erlassen, dass ein Betrieb des GKN II nur mit nicht geschädigten bzw. nicht vorgeschädigten Dampferzeugern gestattet ist.

Gem. § 19 Abs. 3 S. 1 AtG kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Sie kann insbesondere anordnen, dass und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind (§ 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AtG) sowie dass der Betrieb von KKW einstweilen oder, wenn eine erforderliche Genehmigung rechtskräftig widerrufen ist, endgültig eingestellt wird (§ 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AtG).

Wie unter Ziffer II dargelegt erfolgt der gegenwärtige Betrieb des GKN II mit geschädigten bzw. vorgeschädigten Dampferzeugern unter Verstoß gegen Ziffer 2.1 (12) der Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf), welche bei sicherheitstechnischen Bewertungen von Altanlagen im Rahmen der §§ 17, 19 AtG heranzuziehen sind. Ferner wird man, soweit man - entgegen der oben geäußerten Auffassung - nicht zu der Auffassung gelangt, dass mit dem gegenwärtigen Betrieb eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten, Dritter sowie der Allgemeinheit verbunden ist, zu dem Ergebnis kommen, dass sich aus diesem irregulären Zustand jedenfalls Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter durch die Wirkung ionisierender Strahlen ergeben können.

Gem. § 17 Abs. 1 S. 3 AtG ist der Erlass nachträglicher Auflagen zulässig, soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

Die genannten Zwecke sind jene, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie

oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen sowie zu verhindern, dass durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie oder ionisierender Strahlen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.

Nach den Ausführungen unter Ziffer II ist eine entsprechende Anordnung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern erforderlich.

Ferner kann die Aufsichtsbehörde gem. § 19 Abs. 3 AtG anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Dahlbender

BUND LV BW e.V.

Matthias Weyland

ausgestrahlt e.V.

Stefan Mende-Lechler

BBMN e.V.